
S 28 SO 183/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 SO 183/21
Datum	09.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 1393/21
Datum	20.01.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 9. April 2021 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Tatbestand

Der Kläger begehrt im Rahmen des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zweiften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Übernahme von Kosten für eine Partnerschaftsvermittlung sowie die Bewilligung einer Bekleidungs pauschale.

Der 1974 geborene Kläger steht im laufenden Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bei dem Beklagten und bezieht daneben eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg.

Für den Kläger bestand durch Beschluss des Amtsgerichts Nürtingen vom 6. November 2018 (Az. 64 XVII 1933/18) eine Betreuung, deren Aufgabenkreis die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten der Post, die Vermögenssorge sowie Wohnungsangelegenheiten und für die Zeit ab dem 18. März 2019 auch die Gesundheitsvorsorge sowie die Aufenthaltsbestimmung einschließlich Unterbringung umfasste. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 zeigte die Betreuerin unter Vorlage des Betreuerausweises die Betreuung für den Kläger bei dem Beklagten an und bat, zukünftige Korrespondenz mit ihr zu führen (Bl. 30 ff. d. Senatsakte).

Am 30. Juli 2020 beantragte der Kläger bei dem Beklagten die Übernahme der Kosten für eine Partnervermittlung sowie die Gewährung einer Bekleidungs pauschale (Bl. 360 d. Verwaltungsakte). Mit Bescheid vom 3. August 2020 (Bl. 361 d. Verwaltungsakte) lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers ab und führte zur Begründung an, Kosten für Bekleidung, Schuhe sowie eine Partnervermittlung seien bereits im Regelbedarf enthalten.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch (Bl. 369 ff. d. Verwaltungsakte) wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. August 2020 (Bl. 373 d. Verwaltungsakte) zurück und stellte ihn der Betreuerin des Klägers am 15. August 2020 mittels Postzustellungsurkunde zu (Bl. 17 d. SG-Akte).

Mit Beschluss des Amtsgerichts Nürtingen vom 5. Oktober 2020 wurde die Betreuung aufgehoben.

Am 14. Januar 2021 hat der Kläger bei dem Sozialgericht Stuttgart (SG) Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 12. August 2020 erhoben. Er habe erst auf Nachfrage durch die E-Mail des Beklagten vom 11. Januar 2021 von dem Widerspruchsbescheid vom 12. August 2020 erfahren. Die Ablehnung verstoße gegen das Sozialstaatsprinzip. Sie habe nicht seine schweren Lebensumstände berücksichtigt. Die Kosten für die Inanspruchnahme einer Partnervermittlung überstiegen seine finanziellen Möglichkeiten. Auf Nachfrage hat der Kläger mitgeteilt, er beabsichtige, die Partnervermittlung P. zu beauftragen. Der Beklagte hat mitgeteilt, er halte die Klage für unzulässig, hilfsweise für unbegründet.

Mit Gerichtsbescheid vom 9. April 2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage sei bereits verfristet und daher unzulässig. Der Widerspruchsbescheid sei der Betreuerin des Klägers mittels Postzustellungsurkunde am 15. August 2020 zugestellt worden. Die Zustellung sei ordnungsgemäß erfolgt. Nach [§ 6 Abs. 1 Satz 1](#) Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) sei bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Nach Satz 2 gelte dies ebenfalls bei Personen, für die ein Betreuer bestellt sei, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reiche. Die Betreuung sei erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben worden. Die einmonatige Klagefrist habe daher mit der Zustellung an die Betreuerin zu laufen begonnen. Die Klage sei im übrigen auch unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf eine einmalige Bekleidungs pauschale sowie die Kostenübernahme für eine Partnervermittlung.

Gegen den ihm am 17. April 2021 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der Kl  ger mit seiner am 20. April 2021 beim Landessozialgericht Baden-W  rttemberg (LSG) eingelegten Berufung. Der Beklagte habe nicht in ausreichender Form nachgefragt, weshalb er neue Kleidung ben  tige. Es bestehe daher ein Ermittlungsdefizit.   ber finanzielle Mittel, aus denen er Ansparungen t  tigen k  nne, verf  ge er nicht. Es sei zu   berpr  fen, ob ein Darlehen nach [   37 SGB XII](#) gew  hrt werden k  nne. Dies gelte auch f  r die   bernahme der Partnervermittlungskosten. Ihm sei eine Kontaktaufnahme durch seine Einschr  nkungen deutlich erschwert, weshalb er hierzu Unterst  tzungsleistungen in Anspruch nehmen wolle.

Der Kl  ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 9. April 2021 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 3. August 2020 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 12. August 2020 zu verurteilen, die Kosten f  r eine Partnervermittlung in H  he von 4.498 Euro sowie die Kosten f  r ein T-Shirt und eine Hose zu   bernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Zur Begr  ndung verweist er auf den Gerichtsbescheid des SG.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne m  ndliche Verhandlung einverstanden erkl  rt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.      

  

Entscheidungsgr  nde

Die Berufung des Kl  gers,   ber die der Senat im Einverst  ndnis der Beteiligte ohne m  ndliche Verhandlung entscheiden konnte ([   124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)), hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist statthaft ([     143, 144 SGG](#)) und auch im   brigen zul  ssig, insbesondere form- und fristgerecht ([   151 SGG](#)) erhoben. Die Berufung ist aber nicht begr  ndet, denn die Klage ist unzul  ssig, da sie nicht innerhalb der gesetzlichen Klagefrist erhoben wurde.

Gem     [   87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGG](#) ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe ([     37](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]) des Widerspruchsbesehids zu erheben. Hat die Beh  rde      wie hier      den Weg

der (förmlichen) Zustellung gewährt, sind nach [Â§ 85 Abs. 3 Satz 2 SGG](#) die [Â§Â§ 2 bis 10](#) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) anzuwenden (vgl. hierzu Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 9. Dezember 2008 â€” B [8/9b SO 13/07](#) R â€” juris Rdnr. 11). An die Stelle der Bekanntgabe tritt f r den Beginn der Klagefrist die Zustellung des Widerspruchsbescheids nach dem VwZG. Dem VwZG entsprechende landesrechtliche Regelungen sind nicht anwendbar.

Der Beklagte hat den Widerspruchsbescheid nach [Â§ 3 VwZG](#) am 15.Â August 2020 (einem Samstag) mit Zustellungsurkunde durch Einlegen in den Briefkasten (vgl. [Â§Â§ 3 Abs. 2 VwZG](#) iVm. [Â§ 180 Satz 1, 2](#) Zivilprozessordnung [ZPO]) an die Betreuerin des Kl gers zugestellt. Dass die Voraussetzungen f r eine solche Ersatzzustellung vorgelegen haben, ist durch die Zustellungsurkunde gem   [Â§ 182 Abs. 1 Satz 2](#), [Â§ 418 Abs. 1 ZPO](#) bewiesen.

Die Zustellung erfolgte auch zutreffend an die Betreuerin des Kl gers und nicht an den Kl ger selbst. Gem   [Â§ 6 Abs. 1 Satz 2 VwZG](#) hat die Zustellung bei Personen, f r die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht, an den Betreuer zu erfolgen. Der Aufgabenkreis der Betreuerin erfasste zum Zeitpunkt der Zustellung des Widerspruchsbescheides ausweislich des Betreuerausweises vom 6. November 2018 die Verm genssorge, wozu auch die Regelung von Beh rdenangelegenheiten im Bereich der Sozialhilfe geh rt (Heitmann/F rchtenkorn in Kaiser/Schnitzler/Schilling/Sanders, BGB Familienrecht, 4. Auflage 2021, Â§ 1896 Rdnr. 26; Meier in Jurgleit, Betreuungsrecht, 4. Auflage 2018, Â§ 1833 Rdnr. 6). Zudem hat die Betreuerin mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 unter Vorlage des Betreuerausweises die Betreuung f r den Kl ger bei dem Beklagten angezeigt und gebeten, zuk nftige Korrespondenz mit ihr zu f hren. Durch das Eintreten der Betreuerin in das Verwaltungsverfahren wird der gesch fts hige Betreute einer nicht gesch fts higen Person gleichgestellt (vgl. Mutschler in KassKom, SGB X, Â§ 11 Rdnr. 8). Diese Rechtsfolge ergibt sich aus [Â§ 53 ZPO](#), der  ber [Â§ 11 Abs. 3 SGB X](#) sinngem   anzuwenden ist. Der Betreute kann danach nicht mehr wirksam Bescheide entgegennehmen.

Gilt der Widerspruchsbescheid damit als am 15. August 2020 bekannt gegeben, so endete die Klagefrist nach [Â§ 87 Abs. 1 Satz 1](#), [Â§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) am Dienstag, dem 15. September 2020. Fristverl ngernde Tatbest nde iSd. [Â§ 64 Abs. 3 SGG](#) sind nicht ersichtlich. Auch war die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides ordnungsgem   â€” insbesondere wurde auf die Zustellung abgestellt â€”, sodass nicht etwa die Jahresfrist des [Â§ 66 Abs. 2 SGG](#) zum Tragen kommt. Der Eingang der Klage beim SG am 20. April 2021 war damit verfristet. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem   [Â§ 67 SGG](#) kommt nicht in Betracht. Auf die Ausf hrungen des SG wird insoweit Bezug genommen (vgl. [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Voraussetzungen f r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor. 

Ä

Erstellt am: 25.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024